

~~101.18.1225 zur Protokolle Aktion~~
v. 06.03.2019

Anlage zu TOP 16

An

-I-

über -20-

06.03.2019

Hauptamt					
Eing.:	13. März 2019				
<input type="checkbox"/> -I-	<input type="checkbox"/> -II-	<input type="checkbox"/> -III-	<input type="checkbox"/> -IV-	<input type="checkbox"/> -V-	<input type="checkbox"/> -VI-
<input type="checkbox"/> -100-	<input checked="" type="checkbox"/> -101-	<input type="checkbox"/> -102-	<input type="checkbox"/> -103-		

Info zur Vorlage 101.18.1225

Eine satzungsrechtliche Regelung, wonach verheirateten Personen oder Personen mit eingetragener Lebenspartnerschaft, die nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Kassel innehaben, von der Zweitwohnungsteuer zu befreien sind, bedarf es nicht.

Ein dahingehender fehlender Regelungsgehalt führt nicht zur Nichtigkeit der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Stadt Kassel vom 24. November 1997.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 2005 wird bei der Erhebung einer Zweitwohnungsteuer Kraft seiner rechtsgebenden Wirkung im Steuererhebungsverfahren berücksichtigt.

Es ist zwar zutreffend, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 11. Oktober 2005 entschieden hat, dass die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer auf das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, die Ehe diskriminiert und gegen Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes verstößt, jedoch hat der entscheidende Senat diesen Beschluss dahingehend eingeschränkt, dass die Diskriminierung nur dann eintritt, wenn es sich bei der als Nebenwohnung gemeldeten Wohnung um die überwiegend genutzte Wohnung handelt, die wegen der besonderen familiären Situation melderechtlich gerade nicht als Hauptwohnung angemeldet werden kann.

Es ist also zu unterscheiden, ob die betreffende Zweitwohnung überwiegend oder untergeordnet genutzt wird. Denn nur bei einer überwiegenden Nutzung tritt eine melderechtliche Zwangslage ein, die in Folge auch verfassungsrechtlichem Schutz bedarf.

Und dieser Schutz (Befreiung von der Zweitwohnungsteuer) wird diesem Personenkreis seit dem Beschluss vom 11. Oktober 2005 gewährt.

Der Zeitungsartikel in der HNA vom 14. Februar 2019 betraf einen Zweitwohnungsinhaber in Kassel, der es satzungswidrig versäumt hatte, seiner Mitwirkungspflicht ordnungsgemäß nachzukommen. Bei Festsetzung der Steuer war dieser nämlich nicht verheiratet und bedurfte somit auch keinem Schutz aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 11. Oktober 2005. Die spätere Heirat wurde uns erst im Februar 2019 bekannt.

Der Sachverhalt wurde medienwirksam dargestellt.

Wir beziehen uns insoweit auf die gefertigten Stellungnahmen.